

I. Vertragsinhalt

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir Ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden das Geschäft vorbehaltlos durchführen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden auch dann, wenn sie noch nicht einmal gesondert vereinbart werden.

Als maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser allgemeinen Bedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder.

Rechtserhebliche Anzeigen und Erklärungen die nach Vertragsschluß vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Mängelanzeigen, Erklärungen hinsichtlich Rücktritt und Minderung, Fristsetzung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Zusagen oder Abreden, die von den vorliegenden allgemeinen Bedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung unserer Geschäftsführung in schriftlicher Form.

II. Preise

Alle Preise verstehen sich netto in Euro ab Werk oder Lager ausschließlich MWST, Verpackung und Transport, soweit nicht anders vereinbart.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit nichts abweichendes vereinbart ist.

III. Versand , Gefahrtragung

Der Versand erfolgt nach unserer Wahl ab Werk oder ab Lager auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht in allen Fällen mit Verladen des Werkes bzw. des Lagers auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf diesen über.

IV. Muster

Überlassene Muster veranschaulichen den ungefähren Zustand des Materials. Eigenschaften des Musters gelten nicht als zugesichert. Soll das Muster als Grundlage "eines Kaufs nach Muster" dienen, muß dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

V. Fristen und Termine

Von uns angegebene Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich in Fällen höherer Gewalt, Lieferstörungen bei unseren Vorlieferanten oder Verzögerungen durch unser Transportunternehmen, angemessen um die Dauer der Störung. Dauert die Störung länger als einen Monat, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verzögerungen, welche vom Lieferer zu vertreten sind, ist der Käufer berechtigt, nach angemessener schriftlicher Festsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Rechnungsprüfung und Zahlung

Der Besteller hat die Rechnung unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Widerspricht er der Rechnung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt, gilt sie als anerkannt. Ist nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen zahlbar spätestens innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfristen kommt der Kunde in Verzug. Während des Verzuges ist der Kaufpreis mit 8 % über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) per anno zu verzinsen. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Zinsen sowie weiterer Schäden für den Fall des Verzuges bleibt ausdrücklich vorbehalten.

VII. Gewährleistung

Die Prüfung, ob die bestellte bzw. die vom Lieferer vorgeschlagene Ware sich für den vorgesehenen Verwendungszweck eignet, obliegt dem Besteller. Ratschläge und Empfehlungen des Lieferers erfolgen grundsätzlich unverbindlich und ohne Gewähr. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf der Schriftform. Handelsübliche Abweichungen im Gewicht (bis 5 %) Körnung, Qualität, Farbe oder Menge berechtigen nicht zur Beanstandung.

Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und abzunehmen. Eventuelle Mängel sind binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu rügen. Für versteckte Mängel gilt diese Frist mit Kenntnis des Bestellers.

Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn die gelieferte Ware unsachgemäß behandelt, gelagert, be- oder verarbeitet wurde.

Für Mängel und für das Fehlen schriftlich zugesicherter Eigenschaften, welche nachweisbar von uns zu vertreten sind, leisten wir in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl nachbessern oder kostenfreien Ersatz liefern. Die Ersatzlieferung erfolgt Zug um Zug gegen Bezahlung der Liefermenge. Der Besteller ist zur Wandlung oder Minderung berechtigt, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung im Einzelfall nicht möglich ist oder trotz Fristsetzung schuldhaft unterbleibt. Bei mangelhaften Teilmengen erstrecken sich die Gewährleistungsansprüche nur auf diese.

VIII. Haftung

Der Lieferer haftet für Schäden, welche nachweisbar auf seinen oder seiner Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Er haftet gegenüber privaten Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Für Regressansprüche des Bestellers haftet der Lieferer jedoch nur, soweit er einen Fehler der gelieferten Ware nachweislich zu vertreten hat. Etwaige Schadensersatzansprüche sind in der Höhe nach auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche jeder Art und aus jedem Rechtsgrund, auch aus Nebenpflichtverletzungen, ausgeschlossen, sowohl für unmittelbare, als auch mittelbare Schäden.

IX. Abtretung

Rechte aus Kauf- und Lieferverträgen mit uns können vom Besteller nur abgetreten werden, wenn von uns zuvor schriftlich zugestimmt wurde.

X. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die Sicherheiten gemäß nachstehenden Ziffern 8.1 bis 8.3 gewährt. Der Verkäufer hat auf Verlangen Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben, soweit ihr geschätzter aktueller Verkehrswert die gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt, es sei denn, der Verkäufer weist nach, dass diese Freigabegrenze im Einzelfall unangemessen niedrig ist. In jedem Falle liegt die Freigabegrenze bei 110 % des realisierbaren Wertes der Sicherheiten.

8.1 Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird jetzt bereits vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

8.2. Zur Sicherung aller Forderungen, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, wird vereinbart:

- a) Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände im gewöhnlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- b) Die aus dem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgründen (Versicherung, unerlaubte Handlung etc.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- c) Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für den Verkäufer einzuziehen.
- d) Die Veräußerungsermächtigung nach Ziff. a) und die Einzugsermächtigung nach Ziff. c) können einzeln oder gemeinsam vom Verkäufer widerrufen werden, wenn
 - aa) der Käufer mit einer Zahlungsverpflichtung aus der Geschäftsverbindung in Verzug gerät;
 - bb) der Käufer seine Zahlungen einstellt oder von ihm oder einem Dritten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird;
 - cc) eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme in das bewegliche Vermögen des Käufers erfolglos bleibt oder gegen ihn ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung eingeleitet wird;
 - dd) der Käufer einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst;
 - ee) aus sonstigen Gründen in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine so wesentliche Verschlechterung eintritt, dass die Erfüllung der Ansprüche des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gefährdet wird;
 - ff) der Käufer eine sonstige wesentliche Vertragspflicht trotz Mahnung und Androhung des Widerrufs nicht erfüllt.
- e) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen Auskunft über die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu erteilen und unter den Voraussetzungen der Ziff. d) die Abtretung den Schuldnern anzuzeigen.
- f) Übt der Verkäufer die in Ziff. d) beschriebenen Rechte aus, werden alle durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen gegen den Käufer sofort fällig. Wo die Billigkeit dies erfordert, ist der vorgezogenen Fälligkeit durch angemessene Abzinsung Rechnung zu tragen.
- g) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern.

8.3 Der Käufer ist verpflichtet, die zur Begründung oder Erhaltung des Eigentumsvorbehalts – oder eines vergleichbaren Sicherungsrechts nach dem Recht des Landes seiner Niederlassung oder des davon abweichenden Bestimmungslandes – erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dem Verkäufer auf Verlangen nachzuweisen. Nichtbeachtung begründet eine wesentliche Vertragsverletzung.

XI. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert oder wird sie bei der Herstellung neuer Waren im ordentlichen Geschäftsgang verbraucht, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab.

Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Entziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

XII. Miteigentum bei Verarbeitung

Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Waren verbunden, vermischt oder verarbeitet, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis der Rechnungswerte der eingesetzten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware. Der Käufer verpflichtet sich, die neue Ware unentgeltlich mit geschäftsüblicher Sorgfalt für den Verkäufer zu verwahren. Die so entstandenen Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer X.

XIII. Scheck/Wechsel-Klausel

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie sie diesen zugrundeliegenden Forderungen aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener. Die Wechselverpflichtungen des Käufers als Bezogener treten als selbständige Forderungen neben die Kaufpreisforderung mit der Maßgabe, dass insgesamt nicht mehr als der Kaufpreis verlangt werden kann.

XIV. Übersicherungsklausel

Wenn der voraussichtlich zu realisierende Wert der bestehenden Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 15 % übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

XV. Verpackung

Transportverpackungen (Paletten, Folien) nehmen wir zurück, soweit ihre Rücknahme erwünscht wird. Der Besteller verpflichtet sich, sie auf eigene Kosten und im sauberen Zustand dem Lieferer zu überstellen. Entsprechendes gilt für unsere Verkaufsverpackung.

XVI. Schlussbestimmung

Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Lieferers. Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferers. Nach Wahl des Verkäufers gilt auch bei sachlicher Zuständigkeit des Landgerichts die Zuständigkeit des Amtsgerichts als vereinbart. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen ist ausgeschlossen. Sollten sich Teile dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksam zu ersetzen, welche ihrem wirtschaftlichen Ziel am nächsten kommt.

XVII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Coesfeld. Zwischen den Parteien ist ausschließlich die Geltung deutschen Rechtes vereinbart.